



Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis | Ludwigstr. 3-5 | 55469 Simmern

Zustellungsurkunde



**Fachbereich
Bauen und Umwelt**

Ludwigstr. 3-5
55469 Simmern
Telefon: 06761/82-0
Fax: 06761/82-666
E-Mail: rhk@rheinhunsrueck.de

02. Juli 2013

Auskunft



Aktenzeichen: 61.1/620-06/10

Kassenzeichen:

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen:

Bankverbindung

KSK Rhein-Hunsrück
Kto.-Nr. 10 003 531
BLZ 560 517 90
IBAN DE04 5605 1790 0010 0035 31
SWIFT-BIC MALADE51SIM

Öffnungszeiten

Info-Center

Mo-Mi 7-17 Uhr
Do 7-18:30 Uhr
Fr 7-14 Uhr

Fachbereich Bauen und Umwelt

Mo-Do 8-12 Uhr
14-16 Uhr
Fr 8-12 Uhr

Ihr Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen in den Gemarkungen Nannhausen und Fronhofen („Neustgewann“)

Genehmigungsbescheid:

- I. Die beantragte Errichtung und der Betrieb von drei Windkraftanlagen vom Typ Enercon E 92 in den Gemarkungen Nannhausen und Fronhofen („Neustgewann“) wird wie folgt genehmigt.

	Gemarkung	Flur	Flurstück	UTM ETRS 89 Zone 32
WEA 1	Fronhofen	5	16	389.287 – 5.537.962
WEA 2	Nannhausen	6	6	389.802 – 5.537.670
WEA 3	Nannhausen	6	3/4	389.642 – 5.537.301

Die Koordinaten sind im Format UTM Zone 32 (ETRS 89) angegeben.

Der Genehmigung dieser Windkraftanlagen liegen die eingereichten Antragsunterlagen zugrunde. Diese Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.

- II. Nachstehende Nebenbestimmungen sind ebenfalls Bestandteil der Genehmigung und zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich.

III.



Hinweise:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden. (§ 21 Abs. 2 9. BImSchV).

Eine vollständige Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit allen Antragsunterlagen ist in räumlicher Nähe der Anlage aufzubewahren.

- 2.6.4 Jede Planung muss Hinweise auf die Erreichbarkeit der nächststationierten Feuerwehr – Facheinheit „Höhenrettung“ oder einer vergleichbaren Organisation enthalten. Eine Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 ist zu erstellen, der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg auszuhändigen und diese über die notwendigen Absperrmaßnahmen im Brandfall zu informieren.
- 2.6.5 Alle Firmen, die Arbeiten auf bzw. in einer Windenergieanlage durchführen, müssen in der Lage sein, bei Gefahr Mitarbeiter selbst aus der Anlage zu retten.
- 2.6.6 Sämtliche Anlagen sollten gemäß dem Windenergieanlagen-Notfallinformationssystem (WEA-NIS) des „Arbeitskreises für Sicherheit in der Windenergie (AkSiWe)“ oder anderen adäquaten Notfallsystemen (z. Bsp. Björn-Steiger-Stiftung) gekennzeichnet und in einem Kataster, das relevante Daten Standort/Gemarkung, Koordinaten UTM Zone 32 (ETRS 89), Nabenhöhe, Rotordurchmesser etc. enthält, katalogisiert sein.
- 2.6.7 **Vor Baubeginn ist ein Datenblatt mit allen sicherheitsrelevanten Daten nach beigefügtem Muster als Teil der Brandschutzordnung vorzulegen.**
- 2.6.8 Im Übrigen sind die Vorgaben des Brandschutzkonzeptes des Anlagenherstellers – Enercon – einzuhalten.

2.7 Immissionsschutz

Gegen die Erteilung der Genehmigung nach §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit Spalte 2, Nr. 1.6 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für 3 jeweils für sich eigenständige genehmigungsbedürftige Windenergieanlagen bestehen von Seiten der Struktur und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht keine Einwendungen, wenn die Anlage entsprechend den vorgelegten Unterlagen, insbesondere

- das Schallgutachten der CUBE Engineering GmbH vom 05.11.2012 Bericht – Nr. 12-1-3036-NU
- das Schattenwurfgutachten der CUBE Engineering GmbH vom 05.11.2012 Bericht- Nr. 12-1-3036-NU errichtet und betrieben wird.

2.7.1 Schall

2.7.1.1 Für die nachstehend genannten, im Einwirkungsbereich der v. g. Windenergieanlagen gelegenen, maßgeblichen Immissionsorte gelten unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Immissionsrichtwerte:

Immissionspunkt	IRW tags	IRW nachts
IO-K Nannhausen, Auf der Neuwies 27	55 dB(A)	40 dB(A)
IO-Q Unzenberg, Tombacher Str. 17	55 dB(A)	40 dB(A)
IO-T Biebern, Raiffeisenstr. 19A	55 dB(A)	40 dB(A)

2.7.1.2 Die Schalleistungspegel der Windenergieanlagen dürfen die nachstehend genannten Schalleistungspegel nicht überschreiten (zuzüglich eines zulässigen Toleranzbereichs für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung):

Tageszeit (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr)

WEA 01 - WEA 03 ⇒ **105,0 dB(A)** bei einer max. elektrischen Leistung von 2,3MW

Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr)

WEA 01 ⇒ **100,0 dB(A)** bei einer max. elektrischen Leistung von 1,0 MW.

WEA 02 ⇒ **102,5 dB(A)** bei einer max. elektrischen Leistung von 1,2 MW

WEA 03 ⇒ **kein Nachtbetrieb**

Die Umschaltung in die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit der Windenergieanlagen WEA 01 und WEA 02 sowie die Nachtabschaltung der WEA 03 muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.

2.7.1.3 Die unter Nr. 2.7.1.2 genannten Windenergieanlagen WEA 01 und WEA 02, die aus Gründen des Immissionsschutzes nachts geräuschreduziert betrieben werden müssen, sind mit Einrichtungen zur kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter auszurüsten, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 3 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglicht. Die aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55473 Idar-Oberstein vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl erfasst werden.

2.7.1.4 Die Windenergieanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihnen an den maßgeblichen Immissionsorten erzeugten Immissionsanteile an Geräuschen (Zusatzbelastung) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) nachstehende Werte nicht überschreiten (einschließlich Berücksichtigung eines Sicherheitszuschlags für die Berechnung der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %):

Windenergieanlage WEA 01 :

Immissionsort	Immissionsanteil
10-K Nannhausen, Auf der Neuwies 27	25,30 dB(A)
10-0 Unzenberg, Tombacher Str. 17	25,86 dB(A)
10-T Biebern, Raiffeisenstr. 19A	28,95 dB(A)

Windenergieanlage WEA 02:

Immissionsort	Immissionsanteil
10-K Nannhausen, Auf der Neuwies 27	32,87 dB(A)
10-0 Unzenberg, Tombacher Str. 17	26,95 dB(A)
10-T Biebern, Raiffeisenstr. 19A	26,51 dB(A)

2.7.1.5 Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen WEA 01 und WEA 02 ist die Einhaltung des unter 2.7.1.4 für die Nachtzeit festgeschriebenen Schalleistungspegel

der Windenergieanlage **WEA 02** durch eine geeignete Emissionsmessung nachzuweisen. Die Emissionsmessung muss entsprechend der FGW-Richtlinie durchgeführt werden und ist mit einer Ausbreitungsberechnung zu verknüpfen, die nachweisen muss, dass an dem unter der Nr. 2.7.1.1 genannten Immissionsort **IO-Q Unzenberg, Tombacher Str. 17** die zur Nachtzeit nach der Ziffer 3.2.1 Abs. 3 TA Lärm gültige Gesamtbelastung von **41 dB(A)** eingehalten wird. Das Konzept der Messung (z.B. Art, Umfang, Messorte und andere Details der Messungen) ist vorher mit der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein, abzustimmen. Das Messkonzept muss die Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit mit einschließen.

2.7.1.6 Zum Zweck der Abnahmemessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlagen, sind diese in Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein bei Bedarf abzuschalten. Hierbei können die Betreiber anderer Windenergieanlagen eine maximale Abschaltzeit von 3 Stunden in Anspruch nehmen.

2.7.1.7 Die Windenergieanlagen dürfen keine immissionsrelevante Ton- und Impulshaltigkeit (≥ 2 dB(A), gemessen nach den Anforderungen der FGW-Richtlinie) aufweisen. Dies gilt für alle Lastzustände.

2.7.2 Schattenwurf

2.7.2.1 Es muss durch geeignete Abschaltvorrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass an den nachstehend genannten Immissionspunkten der von den Windenergieanlagen WEA 01 bis WEA 03 erzeugte Schattenwurf folgende Werte bei Addition aller schattenwerfenden Anlagen (Gesamtbelastung), nicht überschreitet:

Immissionspunkte	Maximal zulässiger Schattenwurf	Pro Tag maximal zulässiger Schattenwurf
IP-N Unzenberg, Tombacher Str. 18	8 Stunden/Jahr	-----
IP-O Unzenberg, Tombacher Str. 24	8 Stunden/Jahr	-----
IP-U Biebern, Am Heckenborn 6	-----	30 min
IP-V Biebern, Nannhausener Str. 13	-----	30 min
IP-W Biebern, Nannhausener Str. 9A	-----	30 min
IP-X Biebern, Leschwies 6	8 Stunden/Jahr	30 min
IP-Y Biebern, Leschwies 5	-----	30 min

2.7.2.2 Es muss durch die Abschaltvorrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt sein, dass an dem Immissionspunkt

Ip-P Unzenberg, Tombacher Str. 28

Ip-Q Unzenberg, Auf dem Birkel 2

durch die Windenergieanlagen WEA 01 - WEA 03 kein Schattenwurf entsteht (**Nullbeschattung**), da hier durch die Vorbelastung der Richtwert für den jährlich zulässigen Schattenwurf bereits ausgeschöpft wird.